



Das bringt das neue Jahr

Von A wie Abschreibung bis U wie Umsatzsteuer: Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

16.12.2020, 14:57



© MENTALMIND/SHUTTERSTOCK

Investitionen, Steuern und Finanzen

- **Degressive Abschreibung:** Wurde im Corona-Jahr als Alternative zur linearen Abschreibung geschaffen. Bis zu 30 Prozent des Restbuchwerts können jährlich abgeschrieben werden. U.a. Gebäude sind davon ausgenommen, für sie gibt es aber eine neue, beschleunigte lineare Abschreibung. Der Wechsel zwischen degressiver und linearer Abschreibung ist pro Wirtschaftsgut nur einmal möglich.
- **Umsatzsteuersenkung:** Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von fünf Prozent für Gastronomie, Hotellerie, Kultur sowie Bücher und Publikationen wird bis Ende 2021 verlängert. Er gilt weiterhin auch für die Abgabe von Speisen und Getränken in Erzeugerbetrieben (Bäckereien, Fleischereien, Konditoreien). Nicht verlängert wird er dagegen für Zeitungen und andere periodische Druckwerke.
- **Pauschalierung Kleinunternehmer:** Erstmals ab der Veranlagung 2020 steht eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer (Jahresumsätze bis 35.000 Euro) zur Verfügung – eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung vor allem für Kleinbetriebe.

- **Reparaturen:** Für Reparaturdienstleistungen (auch Ausbessern und Andern) auf Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche wird der Steuersatz ab 1. Jänner 2021 auf zehn Prozent gesenkt. Lieferungen und Werklieferungen sind davon ausgeschlossen.
- **Reisediäten:** Auf inländische Reisediäten ist weiter der Vorsteuerabzug von zehn Prozent möglich, obwohl der Steuersatz in der Gastronomie bis Ende 2021 auf fünf Prozent ermäßigt ist.

Nova, Veranstaltungsgesetz und Plastiksackerl

- **Neue Regeln für Veranstaltungen:** Seit 1. Dezember gilt in Wien ein neues Veranstaltungsgesetz, das auch das bisherige Veranstaltungsstätten- und das Kinogesetz ersetzt. Private Veranstaltungen sind generell anzeige- und bewilligungsfrei, öffentliche Events werden in anzeige- und anmeldepflichtige sowie sonstige, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, unterteilt. Weiters ist die Location relevant: Für genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen braucht es weder Anzeige oder Anmeldung noch Eignungsprüfung als Veranstaltungsort. Praxisrelevant wird das neue Gesetz erst, sobald wieder Veranstaltungen stattfinden dürfen. **Mehr Infos:** www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/veranstaltungswesen
- **NoVa wird ökologisiert:** Die Normverbrauchsabgabe (NoVa) wird ab nächstem Jahr schrittweise ökologisiert. Für neu zugelassene, emissionsstarke Fahrzeuge fällt ab 1. Juli tendenziell mehr Abgabe an. Zudem werden auch Klein-Lkw bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht NoVa-pflichtig.
- **Aus für Plastiksackerl:** Ab 1. Jänner dürfen keine Kunststofftragetaschen an Konsumenten abgegeben werden - auch nicht Reste aus Lagerbestand. Ausnahme: Wiederverwendbare Kunststofftaschen mit vernähten Verbindungen und Tragegriffen oder ganz dünne Taschen aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen (Obstsackerl).

Arbeitsrecht und Soziales

- **Gleichstellung Arbeiter-Angestellte:** Die für Jänner 2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten wurde coronabedingt auf 1. Juli 2021 verschoben.
- **Sozialversicherungsbeiträge** für Mitarbeiter können coronabedingt bis Ende März 2021 gestundet und ab dann bis Ende Juni 2022 in Raten bezahlt werden (Details siehe Seite 17). Für eigene Sozialversicherungsbeiträge der Unternehmer gewährt die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) ebenfalls großzügige Ratenregelungen, wenn es coronabedingte Zahlungsprobleme gibt.
- **Krankenstand:** In der Krankenordnung der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) gibt es einige Änderungen. So kann z.B. der Arbeitgeber bei Missbrauchsverdacht eine Überprüfung seines krank gemeldeten Mitarbeiters durch die ÖGK anregen. Bei genesungswidrigem Verhalten muss der Versicherte einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei der ÖGK Folge leisten. Außerdem kann die ÖGK Krank- und Gesundmeldungen überprüfen und medizinisch nicht gerechtfertigte Rück- bzw. Umdatierungen des Krankenstandsbeginns abweichend festlegen.
- **„Sonderfreistellung Covid-19“ für schwangere Arbeitnehmerinnen** ab der 14. Schwangerschaftswoche bei Dienstleistungen mit physischem Körperkontakt, wenn die Änderung der Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes oder Home-Office nicht möglich sind. Der Arbeitgeber kann den Ersatz des fortgezählten Entgelts samt Nebenkosten bei der ÖGK geltend machen.

Das könnte Sie auch interessieren



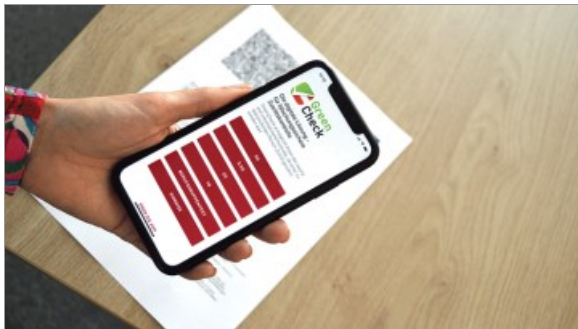
1. Oktober: Anpassung der Kündigungsfristen

Nach zweimaliger Verschiebung tritt die Angleichung von Arbeitern und Angestellten bei Kündigungsfristen und -terminen nun mit 1. Oktober in Kraft. Sie bringt für die Unternehmen wichtige Änderungen. [→ mehr](#)



Online Gründertag am 21.10.2021

Beratung und Workshops für junge Unternehmer und Gründer [➤ mehr](#)



So funktioniert die GreenCheck-App

Egal, ob groß oder klein und welche Branche: Mit der GreenCheck-App kann jedes Unternehmen einfach und sicher die Einhaltung der jeweils gültigen Zutrittsregeln überprüfen [➤ mehr](#)